



Marktgemeinde WARTH

Marktplatz 3, 2831 Warth Tel:02629/2245, Fax:02629/2245-6
E-Mail: gemeinde@warth-noe.gv.at Homepage: www.warth-noe.gv.at



Bankverbindung
IBAN:AT39 3264 7000 0240 0679
BIC:RLNWATW1647

UID:ATU16276508

Lfd. Nr. 04/2020

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am Donnerstag, dem 10. Dezember 2020

im Gemeinderatssitzungssaal der Marktgemeinde Warth



Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:47 Uhr

Die Einladung erfolgte am 3. Dezember 2020 durch
E-Mail

Anwesend waren:

- | | | | |
|----|-------------------------|----|----------------------------------|
| 01 | GR Baumgartner Gerald | 02 | GR Ing. Grill Martin, MSc |
| 03 | GR Eisenkölbl Peter | 04 | GR Kerschbaumer Josef |
| 05 | GR Gullner Josef | 06 | Vizebgm. Liebentritt Peter |
| 07 | GR Hanke Gerald | 08 | gfGr Motsch Markus |
| 09 | JGR Leeb Markus | 10 | UGR Reiterer Anja |
| 11 | GR Maier Peter | 12 | gfBGR Stangl Karin |
| 13 | GR Mag. Palkovits Klaus | 14 | GR Wurmbrand Karl |
| 15 | gfGR Reisenbauer Markus | 16 | Bgm ⁱⁿ Walla Michaela |

entschuldigt:

- 01 GR Ing. DI (FH) Stangl Peter, MSc MLS
- 02 GR Brandstetter Katrin
- 03 gfGR Ing. Pürrer Christian

Nicht entschuldigt:

01

Schriftführer: AL Angelika Horvath
Vorsitzende: Bürgermeisterin Michaela Walla

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Die Bürgermeisterin begrüßt die Mandatäre und verweist auf zeitgerechte Zustellung der Tagesordnung. Sie entschuldigt GR Katrin Brandstetter, gfGR Ing. Christian Pürrer und GR Ing. DI (FH) Peter Stangl. gfgR Karin Stangl kommt später.

Zugestellte T A G E S O R D N U N G

- TOP 01 **Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 14. September 2020**
- TOP 02 **Bericht Prüfungsausschuss vom 10. September 2020 und 24. November 2020**
- TOP 03 **Nachtragsvoranschlag 2020**
- TOP 04 **Voranschlag 2021**
- TOP 05 **Kinderweihnachtsgeld und Weihnachtsgutscheine für Bedienstete 2020**
- TOP 06 **Mietvertrag Wohnung Kirchau**
- TOP 07 **Änderung Abfallwirtschaftsverordnung**
- TOP 08 **Entlassung bzw. Übernahme von Grundstücken aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde bzw. in das Eigentum der Gemeinde nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz**
- TOP 09 **Aufhebung der Umweltförderung und Neufestlegung der Richtlinien angepasst an die gültige NÖ Bauordnung**
- TOP 10 **Richtlinien – Ehrungen Gemeinderäte**
- TOP 11 **Bericht Umweltgemeinderätin**
- TOP 12 **Bericht e5 Beauftragter**

Es sind bei Sitzungsbeginn 15 Gemeinderäte stimmberechtigt

DA 01) Die Grünen Warth: Erstellung eines Verkehrskonzeptes für den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur im Gemeindegebiet Warth

Abstimmungsergebnis:

für: Grüne, SPÖ

dagegen: ÖVP

enthalten: -----

Der DA 01 wird somit nicht als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Genehmigte T A G E S O R D N U N G

- TOP 01 **Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 14. September 2020**
- TOP 02 **Bericht Prüfungsausschuss vom 10. September 2020 und 24. November 2020**
- TOP 03 **Nachtragsvoranschlag 2020**
- TOP 04 **Voranschlag 2021**
- TOP 05 **Kinderweihnachtsgeld und Weihnachtsgutscheine für Bedienstete 2020**
- TOP 06 **Mietvertrag Wohnung Kirchau**
- TOP 07 **Änderung Abfallwirtschaftsverordnung**
- TOP 08 **Entlassung bzw. Übernahme von Grundstücken aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde bzw. in das Eigentum der Gemeinde nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz**
- TOP 09

- TOP 10 **Aufhebung der Umweltförderung und Neufestlegung der Richtlinien angepasst an die gültige NÖ Bauordnung**
- TOP 11 **Richtlinien – Ehrungen Gemeinderäte**
- TOP 12 **Bericht Umweltgemeinderätin
Bericht e5 Beauftragter**

TOP 01) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 14. September 2020

Sachverhalt:

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 14. September 2020 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 02) Bericht Prüfungsausschuss vom 10. September 2020 und 24. November 2020

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn GR Josef Kerschbaumer das Wort.

GR Kerschbaumer bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfungen vom 10. September 2020 und 24. November 2020 zur Kenntnis. Diese Berichte sind diesem Protokoll angeschlossen.

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

TOP 03) Nachtragsvoranschlag 2020

Sachverhalt:

Der von der Bürgermeisterin erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2020 ist in der Zeit vom 16.11.2020 bis 30.11.2020 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretene Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagentwurfs ausgefolgt. Der NTVA wurde mit allen bis zur Fertigstellung bekannten Daten erstellt.

Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zum Nachtragsvoranschlag 2020 eingebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag 2020 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

TOP 04) Voranschlag

Sachverhalt:

Der von der Bürgermeisterin erstellte Entwurf des Voranschlags 2021 ist in der Zeit vom 16.11.2020 bis 30.11.2020 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagentwurfs ausgefolgt.

Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zum Voranschlag 2021 eingebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2021 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

TOP 05) Kinderweihnachtsgeld und Weihnachtsgutscheine für Bedienstete 2020

Sachverhalt:

Weihnachtsgeld für Kinder der Bediensteten auf Grund einer Information der NÖ Landesregierung: 1. Kind € 177,00, 2. Kind € 210,00, 3. Kind € 236,00

Weiters bekommt jede/jeder Gemeindebedienstete Gutscheine im Wert von € 120,00, die bei den Betrieben der Gemeinde einzulösen sind.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge das Kinderweihnachtsgeld und die Weihnachtsgutscheine 2020 für die Bediensteten in vorgelegter Form beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

TOP 06) Mietvertrag Wohnung Kirchau

Sachverhalt:

Der Mietvertrag für die Wohnung in der Alten Schule mit Herrn Walter Bartilla muss wieder für eine Dauer von drei Jahren erneuert werden. Herr Bartilla hat auf Nachfrage auch die Verlängerung bestätigt. Vertraglich gibt es keine Änderungen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat den Mietvertrag für die Wohnung in Kirchau in vorgelegter Form beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig

dagegen: -----

enthalten: -----

gfGR Motsch verlässt um 18:33 Uhr die Sitzung,
es sind somit 14 Gemeinderäte stimmberechtigt.

gfGR Karin Stangl und gfGR Motsch nimmt um 18:34 Uhr an der Sitzung teil,
es sind somit 16 Gemeinderäte stimmberechtigt.

TOP 07) Änderung Abfallwirtschaftsverordnung

Sachverhalt:

Bereits im Vorjahr wurde seitens des Abfallwirtschaftsverbandes auf die zukünftige Erhöhung der Gebühren verwiesen. Grund sind die Erhöhungen der Entsorgungskosten und die neu zu errichtenden Wertstoffsammelzentren, die auch lt. Abfallgesetz des Landes NÖ vorgesehen sind. Wir haben versucht, die Preise so moderat, wie es uns möglich war, zu erhöhen und es wurde auch der Verbraucherpreisindex dazu herangezogen.

Ein Durchschnittshaushalt zahlt derzeit jährlich Müllgebühren in der Höhe von rund € 230,00.

Die Gebühren beinhalten folgende Abfahren: 10xGrüne Tonne, 4xRestmüll, 26xBiotonne, Sperr-Sondermüll, Grünschnittcontainer und Häckseldienst sind inkludiert, kostenlose Altpapiertonne und Altglassammelcontainer.

Nach Erhöhung wird dieser Muster-Haushalt ab Jänner 2021 € 285,00 zahlen. Dies sind im Quartal rund € 13,00 mehr an Kosten.

Neu: eine 11. Abfuhr der Grünen Tonne und eine 27. Abfuhr des Biomülls kommen hinzu. Ab 2022 besteht dann zudem die Möglichkeit, dass Sperr- und Sondermüll in den Wertstoffsammelzentren (WSZ) während der Öffnungszeiten an Werktagen abgegeben werden kann. Vor dem Lagerhaus Technikzentrum in Thomasberg wird das uns nächstgelegene WZS errichtet werden.

Text der zu beschließenden Verordnung

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Warth hat in seiner Sitzung am
10. Dezember 2020 folgende
Abfallwirtschaftsverordnung
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
für die Marktgemeinde Warth beschlossen:*

§ 1

In der Marktgemeinde Warth werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren*
- b) Abfallwirtschaftsabgaben*

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Warth

§ 3

*Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung
einbezogenen Abfallarten*

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) *Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach*
1. *Restmüll*
 2. *kompostierbaren (biogenen) Abfällen*
 3. *Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas)*
 4. *Wertstoffen [Grüne Tonne] (Verpackungskunststoffe, Verpackungs-metalle, Nicht-Verpackungskunststoffe, Nicht-Verpackungsmetalle)*
 5. *Sperrmüll*
- zu sammeln.*
- (2) *Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.*
- (3) *Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 60 Liter, 120 Liter oder 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt. Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.*
- (4) *Altpapier ist in der zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.*
- (5) *Altglas sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.*
- (6) *Wertstoffe sind in dem zugeteilten Müllbehälter (Grüne Tonne) mit einem Volumen von 110 Liter, 240 Liter, 770 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Wertstoffe werden sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.*
- (7) *Sperrmüll wird zweimal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Alt- bzw. Wertstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.*

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) *Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke bzw. Mülltonnen gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.*
- (2) *Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden,*

dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.

- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die bereitgestellten Müllbehälter bleiben Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

4 / 12 / 13	Einsammlungen von Restmüll
6	Einsammlungen von Altpapier
27	Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
11	Einsammlungen von Wertstoffen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung des Sperrmülls zweimal jährlich durch Abholung gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

a) für einen Müllbehälter von 60 Liter	€ 2,28
b) für einen Müllbehälter von 120/240 Liter	€ 7,88
c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter	€ 35,83

2. Für die Abfuhr von Wertstoffen:

- | | |
|---|---------|
| a) für einen Müllbehälter von 110 Liter | € 5,00 |
| b) für einen Müllbehälter von 240 Liter | € 11,13 |
| c) für einen Müllbehälter von 770 Liter | € 40,69 |
| d) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter | € 58,18 |

3. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

- | | |
|---|--------|
| a) für einen Müllbehälter von 60 Liter | € 2,28 |
| b) für einen Müllbehälter von 120 Liter | € 2,65 |
| c) für einen Müllbehälter von 240 Liter | € 5,30 |

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 20 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zu Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am: 11.12.2020

abgenommen am: 28.12.2020

Die Bürgermeisterin

Michaela Walla

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Abfallwirtschaftsverordnung in vorgelegter Form beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: ÖVP, gfGR Reisenbauer, GR Palkovits
dagegen: GR Kerschbaumer
enthalten: GR Hanke

TOP 08) Entlassung bzw. Übernahme von Grundstücken aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde bzw. in das Eigentum der Gemeinde nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz

Die Umweltgemeinderätin berichtet über die Sitzung vom 25. August 2020, an der sie bei Durchsicht von Bauakten oder aufgrund von Anfragen ist seitens der Baubehörde aufgefallen, dass eine Richtigstellung der Grundstücksbezeichnungen der Marktgemeinde erforderlich ist.

Viele dieser Entlassungen bzw. Übernahmen (ganze Grundstücke) können lt. §15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes durchgeführt werden. Dies ist zudem eine kostengünstige Variante, da nur Kosten im Grundbuch anfallen.

Bei einigen Grundstücken ist dies nicht möglich, da eine Vermessung erfolgen muss. So zum Beispiel sind einige Güterwege noch nicht vermessen. Seit 2008 sanierte bzw. neugebaute Wege wurden vermessen, diese Kosten sind in das jeweilige Projekt eingerechnet worden.

- Entlassung der u. a. Grundstücke aus dem Eigentum der Gemeinde
- Übernahme der u. a. Grundstücke in das **öffentliche Gut** der Gemeinde

Abschreibung KG 23310 Haßbach:

514/10, 514/11, 550/3, 550/4, 550/6, 550/7, 556/3, 556/5, 556/6

Zuschreibung zu EZ 155, KG 23310 Haßbach**Abschreibung KG 23314 Kulm:**

280, 284/1, 285/1, 5/3

Zuschreibung zu EZ 71, KG 23314 Kulm**Abschreibung KG 23344 Steyersberg:**

301, 310

Zuschreibung zu EZ 36, KG 23344 Steyersberg

z.B.: Schotterstraße – war noch nicht öffentlich gewidmet

Abschreibung KG 23347 Thann:

153/1, 153/2, 153/3, 158, 160/4

Zuschreibung zu EZ 29, KG 23347 Thann**Abschreibung KG 23352 Warth:**

17/26, 17/27, 596/1, 596/2, 598/1, 6/1, 6/3, 6/5, 602, 611/3, 611/4, 641, 262/12

Zuschreibung zu EZ 272, KG 23352 Warth

z.B.: 17/26 Fliederweg, war nicht als öffentl. Gut gewidmet; 17/27: Blumenweg, ein kleines Teilstück

- Entlassung der u. a. Grundstücke aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde
- Übernahme der u. a. Grundstücke in das **Eigentum der Gemeinde**

Abschreibung KG 23313 Kirchau:

351, 400/3, 406/2

Zuschreibung zu EZ 63, KG 23313 Kirchau
z.B.: Gemeindewald war als öffentliches Gut gewidmet

Abschreibung KG 23352 Warth:

611/1, 622, 665

Zuschreibung zu EZ 40, KG 23352 Warth

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Entlassung der o.a. Grundstücke aus dem Eigentum der Gemeinde und die Übernahme der o.a. Grundstücke in das öffentliche Gut der Gemeinde bzw. die Entlassung der o.a. Grundstücke aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde und die Übernahme der o.a. Grundstücke in das Eigentum der Gemeinde beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig

dagegen: -----

enthalten: -----

TOP 09) Aufhebung der Umweltförderung und Neufestlegung der Richtlinien angepasst an die gültige NÖ Bauordnung

Die Marktgemeinde Warth gewährt seit 2010 Umweltförderungen in der Höhe von € 250,00 für den Bau von Solaranlagen, Erdwärme, Wasser-Wasser (Luft)-Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen. Der Vorstand schlägt vor, dass auch **Biomasseheizungen (Pellets und Hackschnitzel) sowie Holzvergaserheizungen** hinzugenommen werden. Einige Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung haben sich geändert, die Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht ist lt. NÖ Bauordnung bei einigen Vorhaben nicht mehr erforderlich. Beim alten Beschluss war noch die Vorlage der Wohnbauförderung erforderlich. Somit erhalten wir keine Informationen und könnten eine Förderung nicht auszahlen.

Es sollen nun neue Richtlinien beschlossen werden, wo Folgendes vorgelegt werden muss, damit es zur Auszahlung der Förderung kommen kann:

-) Ansuchen
-) Zahlungsbestätigung
-) Bestätigung der ausführenden Firma

Die Auszahlung der Umweltförderung von € 250,00 wird nach Einlangen des Ansuchens, der Zahlungsbestätigung und der Bestätigung der ausführenden Firma durch die Bürgermeisterin gewährt.

GR Baumgartner verlässt um 19:09 Uhr die Sitzung,
es sind somit 15 Gemeinderäte stimmberechtigt.

GR Baumgartner nimmt um 19:10 Uhr an der Sitzung wieder teil,
es sind somit 16 Gemeinderäte stimmberechtigt.

Nach Diskussion wird die Förderung ab 1.1.2021 auf € 250,00 erhöht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Auszahlung sowie die Erhöhung auf € 250,00 für die Umweltförderung beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

TOP 10) Richtlinien – Ehrungen Gemeinderäte

Die Ehrungen sollen tunlichst jeweils am Ende einer Gemeinderatsperiode erfolgen. Im Beschluss aus dem Jahr 2003 wurde die Richtlinie mit „**vollen Jahren**“ formuliert. Zukünftig werden Ehrungen nach Gemeinderatsperioden anerkannt werden. Richtlinie soll nun wie folgt gelten:

Ehrenurkunde, Dank und Anerkennung:	eine Periode im GR (fünf Jahre)
Ehrennadel in Bronze:	zwei Perioden im GR (zehn Jahre)
Ehrennadel in Silber:	drei Perioden im GR (15 Jahre)
Ehrennadel in Gold:	vier Perioden im GR (20 Jahre)
Ehrenring:	fünf Perioden im GR (25 Jahre)

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Vorgangsweise für zukünftige Ehrungen ausgeschiedener Gemeinderatsmitglieder in vorgelegter Form beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

TOP 11) Bericht Umweltgemeinderätin

Siehe Beilage im Anhang.

TOP 12) Bericht e5 Beauftragter

Siehe Beilage im Anhang.

Nächste GRS am 21. Jänner 2020 – Tagesordnungspunkte Flächenwidmungsplan, NÖgig Grobplanung, Protokoll der Sitzung 10.12.2020.

Die Bürgermeisterin bedankt sich für die gute, konstruktive Zusammenarbeit bei allen Mitgliedern des Gemeinderats, bei der Amtsleiterin für die ausgezeichnete Vorbereitung der Sitzungen und wünscht allen ein friedvolles Weihnachtsfest und alles Gute, Gesundheit und Zufriedenheit für das kommende neue Jahr.

Die Bürgermeisterin schließt die Gemeinderatssitzung **um 19:47 Uhr**.

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt*) – abgeändert*) – nicht genehmigt*)

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Für die ÖVP

.....
Für die SPÖ

.....
Für die Grünen

Im Anhang finden sich die Unterlagen bezüglich:

DA 01 – Die Grünen Warth; Erstellung eines Verkehrskonzeptes für den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur im Gemeindegebiet Warth

Bericht Prüfungsausschuss vom 10. September 2020 und 24. November 2020

Bericht Umweltgemeinderätin

Bericht e5 Beauftragter

